

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– Juni 2026 –

Hopf, Matthias: Recht, Ethos und Heiligkeit. Eine rechtsanthropologische und rechtstheoretische Studie zum Heiligkeitsgesetz (Lev 12–26). Tübingen: Mohr Siebeck 2024. (XII) 395 S. (Forschungen zum Alten Testament 183), In. € 154,00 ISBN: 978-3-16-163883-1

Die Studie fragt nach dem Rechtscharakter des sog. Heiligkeitsgesetzes (Lev 17–26, H), in welchem Sinne also hier von Recht und Gesetz die Rede sein kann und welche „Brückenfunktion“ das Konzept der Heiligkeit für das Verhältnis von Ethos und Recht in diesem Zusammenhang hat. Zur Gewinnung einer theoretischen Grundlage dient dabei die Arbeit von Leopold Pospíšil, *Anthropology of Law* (1974, dt. *Anthropologie des Rechts*, 1982). Deren Kategorien der Merkmale des Rechts (Autorisiertheit, Allgemeingültigkeit, Obligatio [Verpflichtungscharakter]), Sanktion) werden komparatistisch aus rechtsethnologischen Beobachtungen der Rechtspraxis in sehr divergenten Gesellschaften entwickelt (Eskimos, Kapauku-Papuas, Ontong-Javaner u. a.). Daneben bezieht sich der Vf. auf kulturvergleichende Studien von Wolfgang Fikentscher und Fernanda Pierie, deren Fokus sich auf den Regelungscharakter von Recht richtet.

Freilich stellt die Anwendung von Ergebnissen eines aus einer postkolonialen Rechtsethnologie entwickelten rechtsphilosophischen Konzepts auf einen antiken jüdischen Text vor methodologische Probleme. Der Vf. geht davon aus, dass der Text von H „in weiten Teilen eine kompositionelle Einheit darstellt“ (10), die separat von der Priesterschrift zu behandeln und deren Entstehung in der frühen Perserzeit anzusetzen sei, verzichtet aber auf eine detailliertere eigene Untersuchung zur literarhistorischen Einbettung des Textes in den Pentateuch und eine Näherbestimmung des Textes im Verhältnis zu Priesterschrift, Deuteronomium und späteren priesterlichen Bearbeitungen, die ihrerseits das Heiligkeitsgesetz weiterführen. So genügt ihm Eingangs eine rein semantische Analyse der Bezeichnungen für Rechtssätze (17–69). Demnach sei mit den von hebr. *ḥqq* (festsetzen, anordnen) abzuleitenden Begriffen (*ḥoq*, *ḥuqqîm*, *ḥuqqah*, *ḥuqqot*) die „Vorstellung einer autoritätsgesetzten Norm“ verbunden, mit dem von *špt* (eine Rechtsentscheidung herbeiführen) derivierten *mišpaṭ* der aus der Rechtsverhandlung sich ergebende Rechtsspruch. Der besondere Gottesbezug ergebe sich aus der Verwendung der Begriffe Rede, Gebot, Bund, Tora, insbes. in dem konzeptionell bestimmenden Segens- und Fluch-Kap. 26. Durch die Zuschreibung dieser Begriffe an Jhwh werde tradiertes wie autoritätsgesetztes Recht legitimiert und die ihnen inhärente Anthropologie „theologisiert“.

Nun ist die literarische und narrative Einbindung der Textsammlung für das Verständnis der Begriffe in der Tat entscheidend. Lev 17,1f stilisiert die folgenden Anweisungen zur Vermeidung der Profanschächtung im Umkreis des Wüstenheiligtums als göttliche Lehrrede an Mose, der sie Aaron,

seinen Söhnen und allen Israeliten weitergeben soll. *Mišpaṭ* ist allgemein gültiges Recht, welches sich aus dem Vorgang der Rechtsprechung ergibt. *Mišpaṭim* wie auch autoritative Ordnungen allgemein (*ḥuqqîm*) und die gesamte mosaische Tora vom Sinai gelten als göttlichen Ursprungs (Lev 26,46), und darum ist von ihnen in der Paränese insgesamt als von *mišpaṭaj* = „meinen Rechtssätzen“ die Rede. Ansonsten geht es um die jeweils konkrete festgesetzte Ordnung, welche Kultusgemeinde und Priester zu befolgen haben (*ḥuqqah*, *ḥuqqat ʿôlam*, Lev 17,7; 23,14.21.41; 24,3). Neben den allgemeinen Rechtsordnungen bezieht sich die Paränese auf die Einschärfung der Einhaltung dieser Ordnungen (*ḥuqqot*, Lev 26,3.15.43) und dem Verbot der Orientierung an den Ordnungen fremder Völker, insbes. der Ägypter (Lev 18,3–4.26). Inhaltlich ist die Begriffsdeutung demnach nicht aus einer allgemeinen Theorie, sondern aus dem literarischen Textzusammenhang herzuleiten. Formkritisch reduziert der Vf. seine Erwägungen zur Gattung (70–116) auf die Frage nach kasuistischen und apodiktischen Satzformen, auch hier ohne zureichende Berücksichtigung der thematischen Verortung der Bestimmungen, wodurch Konditionalsätze im Rahmen kultischer Vorschriften wie Lev 22,29f als „fließende Übergänge“ zwischen beiden Rechtssatzformen erscheinen (72). Das führt im Weiteren zu der Überlegung, dass sich das Ethos aus apodiktischen Sätzen ohne Rechtsfolgebestimmung ergebe (77). Dieser formalistische Zugang wird der Dialektik zwischen weisheitlicher Überlieferung und der Sammlung von Rechtsgrundsätzen, die ihrerseits eine Ausdifferenzierung des Ethos aus dem Recht ermöglichen, kaum gerecht. Die weitere fachwissenschaftliche Diskussion hierzu bleibt außer Acht. In welchem Umfang verpflichtende apodiktische Sätze Leitliniencharakter für die Rechtspraxis haben, wie sie z. B. als Regelwerke des Sozial- oder Prozessrechts durch entsprechende Verpflichtungsrituale und darin enthaltene Fluchandrohungen strafrechtsbewährt sein können, welchen Stellenwert Regelungen des traditionellen sog. Privilegrechts Jhwhs, zur Kultpraxis oder zur Reinheitspraxis haben, inwieweit den Rechtssatzreihen ein kontextuell bedingter obligatorischer Gehalt inhäriert oder welche Bedeutung paränetische Abschnitte wie etwa Lev 18,1–5.24–30 gegenüber dem Regelwerk von 18,6–23 haben, bleibt im Einzelnen ungeklärt. Allein durch die Bezugnahme auf den Bundesgedanken (Lev 26,9.15) und die Rückbindung aller Bestimmungen der Sammlung an Segensverheißung und Fluchandrohung in Lev 26 wird der obligatorische Charakter der gesamten Sammlung, die – so der Vf. – mehr Ausdruck einer Rechtstheologie sei als „Gesetz“ im strikten Sinne, gewährleistet.

Anstelle einer expliziten ausführlichen Struktur- und Formanalyse bietet der Vf. im Anhang eine mit zahlreichen Anm. versehene Übersetzung (263–335), in welcher er die Texte von Lev 17–26 seinen zugrundeliegenden Kategorien einordnet. De facto müssen auch die Einzelanalysen auf dieser Grundlage zu dem Eindruck führen, dass sich der Rechtsbegriff der Sammlung nicht eindeutig bestimmen lässt, sondern „fließende Übergänge“ in die Bereiche des Kultus und des Ethos aufweist. Die Texte bilden insgesamt jedoch ihrem eigenen Zeugnis zufolge Anleitungen zur priesterlichen Belehrung im Dienst der Rechtsfindung in der israelitischen Kultusgemeinde (Lev 10,10f), deren Ziel eine Ordnung des Zusammenlebens durch die Begrenzung von Gewaltausübung und Strukturierung der sozialen und kultischen Gemeinschaft ist.

Dem gegenüber wendet sich der Vf. hierbei dem Konzept Pospíšil folgend einseitig der Untersuchung der Frage der Sanktionen zu (117–216). Grundsätzlich sind die *môt jûmat*-Sätze im Falle von Götzenkult, Elternverfluchung, Ehebruch und Blasphemie (Lev 20,2.9.10.15; 24,16f) und die sog. „*karet*“-Sanktionen als göttliche Anordnungen des Ausschlusses aus der sozialen und kultischen Gemeinschaft bei Verstößen gegen religiöse Vorschriften formuliert. Eine strafrechtliche Durchführungsbestimmung über die Modalitäten der Sanktion weisen die Texte jedoch – abgesehen

von der Erzählung Lev 24,10–23 – nicht auf. Der Vf. schließt hieraus, dass die Sanktionsbestimmungen „im Grenzbereich zwischen Ethos und Recht“ liegen. Offenbar ist es aber gerade kennzeichnend für die Texte, dass die Tatbestandsdefinition und die Sanktionskategorie deutlich bestimmt ist, die Modalitäten der jeweils zuständigen Rechts- und Kultusgemeinde wie auch die Festsetzung der Rechtsfolge im Einzelnen im Ermessen künftiger Generationen für die Durchführung Verantwortlicher steht. Der Grund für den vom Vf. beobachteten „Graubereich“ liegt nicht in einem unklaren Verhältnis zwischen Recht und Ethos, sondern in dem Spannungsfeld zwischen mosaischer Utopie und ihrem exemplarisch dystopischen Charakter als einer künftig wirksamen „ewigen Ordnung von Generation zu Generation“ (Lev 17,7).

In einem an Einzelbeobachtungen reichen Untersuchungsvorgang teilt der Vf. die Bestimmungen des Heiligkeitsgesetzes ein in solche mit „finalen“ Sanktionen (Todessanktion, Ausschluss aus der Gemeinschaft), mit „nicht-finalen“ Sanktionen und „sanktionslose Forderungen“, ohne dass sich hieraus aber eine klare Systematik ergibt. Vielmehr ist für ihn „die vielleicht wichtigste Erkenntnis, dass Ethos und Recht nicht völlig in Opposition zueinander stehen“ (163). Gleichwohl ergeben sich für ihn einige „Generalregelungen und Rechtsgrundsätze“ wie das Verbot des Blutverzehr, das Verbot von Inzest und sexuellem Missbrauch (Lev 18,6), das Gebot des „liebvollen Umgangs statt Hass“ Lev 19,17f, der Gleichbehandlung von Fremden (Lev 19,33f), der Reinheit des Priesterdienstes und das Verbot der Unterdrückung. Schon ein Blick auf die Position von Lev 19,17f im Kontext einer Gebotsreihe zum Prozessverfahren (Lev 19,15–18) unter Einschluss der Anerkennung des Rechts der Gegner i. S. der Nächstenliebe und des Verbots der eigenmächtigen Rache zeigt, dass die vorgelegte Analyse formkritisch wie rechtsgeschichtlich unterbestimmt ist. Das wird auch in der weiteren Kategorisierung deutlich: Als „Rechtsgrundsätze“ gelten lt. Vf. gleichermaßen das Verbot der Profanschlagung (Lev 17,3–7), die „Ehrlichkeit vor Gericht“ und im Handel (Lev 19,35f) als auch die Unterscheidung reiner und unreiner Tiere (Lev 20,25). Die Übertragung des Begriffsmodells von Pospíšil auf das Heiligkeitsgesetz führt letztlich nicht zu einer klaren Textanalyse, sondern immer wieder nur zur Beobachtung von „fließenden Übergängen“ (179). Der Vf. nimmt schließlich neuere atl. Forschungen zum Thema „Emotionen“ auf (Andreas Wagner, Susanne Gillmayr-Bucher u. a.) und untersucht den Text auf die Verwendung affektiv aufgeladener Wörter und Wendungen, deren Funktion darin besteht, im Spannungsfeld zwischen Schuld und Scham Aspekte der Empathie einerseits, durch eindeutig negativ konnotierte Gefühlslexeme Aspekte der Abschreckung vor dem Widergöttlichen andererseits zu verstärken (181–215). Abschließend bestimmt der Vf. die Funktion der Heiligkeitsforderung (Lev 19,2) als „Generalregelung“, welche unterstützt von der immer wiederkehrenden *'anî Jhwh* Formel von allen Israeliten die Anpassung des Verhaltens an das *summum bonum* göttlicher Heiligkeit, eine *accomodatio Dei* fordert, möglicherweise um ein zweites Exil Israels zu verhindern, und dabei die zentrale Verbindungsfunktion zwischen Recht und Ethik markiert (217–246). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ein materialreicher Anhang zu Text, Form und Vokabular runden die ambitionierte und, trotz aller Kritik, anregende Arbeit ab.

Über den Autor:

Reinhard Achenbach, Dr., Professor für Altes Testament an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (reinhard.achenbach@uni-muenster.de)